

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 55/06 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2006 durch die Richter
Prof. Dr. S c h l e g e l - Vorsitzender - sowie Dr. K n ö r r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 10. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der ebenso wie seine Ehegattin bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Feststellung, die Beklagte sei verpflichtet, ihm beim Eintritt des Versicherungsfalls Sterbegeld entsprechend der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Satzungsbestimmungen der Beklagten zu zahlen, und hilfsweise auf Erstattung der für das Sterbegeld geleisteten Beitragsanteile in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat darauf hingewiesen, es erwäge eine Entscheidung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung gemäß § 153 Abs 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Es bestehe Gelegenheit, sich bis zum 18. April 2006 zu äußern. Es hat nach Eingang eines Schreibens des Klägers mit Beschluss vom 10. April 2006, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zugestellt am 18. April 2006, die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, der Gesetzgeber habe den Anspruch auf Sterbegeld durch die Neufassung der §§ 58 und 59 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch ab dem 1. Januar 2004 abgeschafft, ohne gegen Verfassungsrecht zu verstoßen (Hinweis auf Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 13. Dezember 2005 - B 1 KR 4/05 R - SozR 4-2500 § 58 Nr 1). Das hilfsweise Klagebegehren auf Beitragserstattung sei unzulässig, da hierzu kein Verwaltungsverfahren durchgeführt worden sei.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits und sinngemäß auf Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG).
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). In der



Beschwerdebegründung ist insoweit die Rechtsfrage formuliert, "ob eine von einem Gericht selbst gesetzte Äußerungsfrist erst mit Ablauf dieser Frist endet oder aber mit dem Zugang einer bereits vor Ablauf der Frist erfolgten Äußerung, der kein Verzicht auf eine weitere Äußerung zu entnehmen ist?". Es fehlt indes an den erforderlichen Darlegungen dazu, inwiefern diese Rechtsfrage noch klärungsbedürftig sein könnte. Eine Frage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN; zuletzt Senat, Beschluss vom 2. August 2006 - B 1 KR 73/06 B -, RdNr 4 mwN*). Will ein Beteiligter trotz bestehender höchstrichterlicher Rechtsprechung gleichwohl die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage geltend machen, obliegt es ihm darzulegen, inwiefern weiterhin Klärungsbedarf besteht (*vgl dazu näher zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). Daran fehlt es. Die Beschwerde hat sich nicht hinreichend mit der - auch von ihr zitierten - höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt, wonach der in Art 103 Grundgesetz sowie in § 62 und § 128 Abs 2 SGG normierte Anspruch auf rechtliches Gehör die Gerichte verpflichtet, selbst gesetzte Äußerungsfristen zu beachten und mit der Entscheidung bis zum Ablauf der Äußerungsfrist zu warten, auch wenn sie die Sache für entscheidungsreif halten (*vgl BSG, Urteil vom 11. Mai 1995 - 2 RU 43/94 -, HVBG-Info 1995, 2372, 2373 mwN*). Dieser Rechtssatz unterscheidet nicht danach, ob bei Gericht noch Beteiligtenvorbringen eingeht, nachdem es gehörsverletzend entschieden hat, oder ob dies nicht der Fall ist. Es ist mithin nicht ersichtlich, inwiefern hierzu noch weiterhin lediglich deshalb Klärungsbedarf bestehen soll, weil - wie die Beschwerde meint - der Kläger des vorliegenden Verfahrens sich nicht schriftlich gegenüber dem LSG nach dessen gehörsverletzendem Beschluss geäußert hat, anders als in jenem Fall des Urteils vom 11. Mai 1995.

- 5 2. Soweit man in dem Beschwerdevorbringen sinngemäß die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs sehen will, ist den Darlegungserfordernissen ebenfalls nicht Genüge getan. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Bezeichnung eines derartigen Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Satz 3 SGG) sind diejenigen Tatsachen, aus denen er sich ergeben soll, substantiiert darzutun (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, inwiefern die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5; BSG, Beschluss vom 9. Februar 2005 - B 10 KG 9/04 B -, juris, RdNr 5 mwN*). Daran fehlt es. Die

Beschwerde legt weder ausdrücklich noch sinngemäß dar, dass durch das Vorgehen des LSG überhaupt weiteres Vorbringen des Klägers verhindert worden ist, sondern verweist lediglich auf die Denkmöglichkeit, dass am Tag des Ablaufs der Äußerungsfrist, dem 18. April 2006, ohne Weiteres noch ein zu beachtender Schriftsatz etwa in Form der Kopie der beigefügten Verfassungsbeschwerde beim Berufungsgericht hätte eingehen können. Dass der Kläger - gegebenenfalls vermittelt seines Prozessbevollmächtigten - eine solche ergänzende Einlassung gegenüber dem LSG noch konkret beabsichtigt hatte, wird indessen gerade nicht vorgetragen.

- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)